

# **Statuten des Vereins „KV Sinnflut“ (2022)**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „KV Sinnflut“.  
Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
2. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34:

- Förderung von Kunst und Kultur (insbesondere der unabhängigen und freien, nicht-kommerziellen Musikkultur, Kulturschaffenden, Kulturveranstalter\_innen, Kulturinitiativen und Kulturstätten)
- Förderung kultureller Betätigung
- Vermittlung von Kultur
- Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- Pflege des Kontaktes und Austausch der Künstler\_innen

## **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Workshops, Seminare
- Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten
- Einrichtung einer Bibliothek
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Screenings, Feste
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-Künstler\_innen)
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von Wettbewerben
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf\_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Sammlungen
- Bausteinaktionen
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring
- Flohmärkte
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Überlassung von Nutzungsrechten
- Allen legalen Mitteln, die der Förderung des Vereins dienen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Ehrenmitglieder
- (c) Gruppenmitglieder
- (d) außerordentliche Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4. Gruppenmitglieder sind juristische Personen oder Personengruppen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

5. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch höhere Mitgliedsbeiträge unterstützen oder die Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5a nicht erfüllen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Physische Personen sowie juristische Personen und Personengruppen können die Aufnahme in den Verein beantragen.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer\_innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer\_innen des Vereins.

### **§ 5a Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern:**

Als ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen oder Personengruppe aufgenommen werden, die die folgenden Kriterien vollständig oder in überwiegendem Ausmaß erfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, ob die Kriterien ausreichend erfüllt werden.

(1) Die Kunst- oder Kulturarbeit von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unabhängig von Gebietskörperschaften, politischen Gremien und Parteien, staatlichen Institutionen und Glaubensgemeinschaften

(2) Die Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder sind in- und außerhalb ihrer Kunst- und Kulturarbeit selbstorganisiert, demokratisch, integrativ und gendersensibel ausgerichtet und positionieren sich gegen menschenverachtende ideologische Strömungen wie Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Transphobie, Sexismus.

(3) Gruppenmitglieder verfolgen gemeinnützige Ziele und ermöglichen aktive Beteiligung und Teilhabe.

### **§ 5b Überleitung bestehender Mitglieder in andere Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, die die Kriterien gemäß § 5a nicht oder nicht mehr erfüllen, kann auf Antrag des Mitglieds oder des Vorstands einvernehmlich in die Mitgliedsart „außerordentliche Mitglieder“ geändert werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

5. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 15 offen. Vom Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

6. Der Vorstand kann Einzelmitglieder und Gruppenmitglieder ausschließen, wenn diese die Kriterien gemäß § 5a nicht oder nicht mehr erfüllen und keine Überleitung in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5b erfolgt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Zuge von Veranstaltungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

1. Vollversammlung (siehe § 9 und § 10),
2. Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
3. Rechnungsprüfer\_innen (siehe § 14) und
4. Schiedsgericht (siehe § 15).

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Vollversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen binnen acht Wochen statt.

4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlung sind alle Mitglieder mindestens *vier* Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

5. Anträge zur Vollversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Leitungsorgan schriftlich per E-Mail oder Brief einzureichen.
6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes eines ordentlichen Mitgliedes auf ein anderes ordentliches ist zulässig. Jede physische Person darf nur eine Stimmdelegation übernehmen.
9. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau bzw. der Obmensch, in dessen\_ deren Verhinderung sein\_e/ihr\_e/dessen Stellvertreter\_in. Wenn auch diese\_r verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, höchstens jedoch 7 Mitglieder: Obmann bzw. Obfrau bzw. Obmensch sowie ein\_e oder mehrere Stellvertreter\_innen, Kassier\_in sowie eventuell eine\_e oder mehrere Stellvertreter\_innen, Schriftführer\_in sowie eventuell eine oder mehrere Stellvertreter\_innen, allfällig weitere Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand verteilt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, deren\_dessen Funktion an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen oder an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede\_r Rechnungsprüfer\_in verpflichtet, unverzüglich eine Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus vier Personen, ist er beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand bemüht sich um weitestgehenden Konsens, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\_r Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus vier Personen oder nehmen nur vier Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung des Vorstandes teil, so werden Beschlüsse einstimmig gefasst.
8. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch, bei Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertreter\_in. Ist auch diese\_r verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.
11. Der Vorstand kann jederzeit einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandmitglieds in Kraft.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

6. Verfassung und Einsetzung der Geschäftsordnung. Über Verfassung und Änderung der Geschäftsordnung kann der Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit beschließen. Eine Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft bis eine neue vom Vorstand beschlossen und bestätigt wurde.

### **§ 13 Vertretung des Vereins nach außen**

1. Die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch oder eine\_r dessen\_derer Stellvertreter\_innen vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch bzw. eines\_r deren\_dessen Stellvertreter\_innen und eines weiteren Vorstandsmitglieds. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch bzw. eines\_r deren\_dessen Stellvertreter\_innen und der\_des Kassierin\_s oder einer\_s dessen\_derer Stellvertreter\_innen.

2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Vorstands.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionär\_innen erteilt werden.

4. Der Vorstand kann einzelne Personen per Vollmacht mit zeitlich und der Höhe nach begrenztem Zeichnungsrecht in Geldangelegenheiten ausstatten. Diese Vollmacht muss durch die Unterschrift von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch oder einer deren\_dessen Stellvertreter\_innen und Kassier\_in bzw. einer deren\_dessen Stellvertreter\_innen bestätigt werden.

### **§ 14 Weitere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch bzw. bei deren\_dessen Verhinderung eine\_r dessen\_derer Stellvertreter\_innen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann bzw. der Obmensch führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

(3) Die\_Der Schriftführer\_in hat die\_den Obfrau\_Obmann\_Obmensch bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr\_Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

(4) Die\_Der Kassier\_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obfrau bzw. Obmann bzw. Obmensch, Kassier\_in und Schriftführer\_in dessen\_derer Stellvertreter\_innen.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer\_innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes sinngemäß (§ 11).

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnahme- und Stimmberechtigten der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand jeweils zwei unbefangene Teilnahme- und Stimmberechtigte der Vollversammlung als Schiedsrichter\_innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine\_n Vorsitzende\_n des Schiedsgerichts aus dem Kreise der anderen Teilnahme- und Stimmberechtigten der Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks hat die Vollversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\_n Abwickler\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses verbleibende Vermögen ist nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.
4. Das verbleibende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
5. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.